

**Liste zu
Beispielfällen zu den einzelnen
Auftragsarten (und jeweiligen fachlichen Regelungen)
(Stand 02.03.2020)**

1. Prüfung von vollständigen Abschlüssen für einen allgemeinen Zweck (iSv ISA 700)

- Gesetzliche Abschlussprüfungen von Jahres-/Konzernabschlüssen (UGB/IFRS) im Sinne RL 2016/43/EU von
 - Kapitalgesellschaften
 - kapitalistischen Personengesellschaften
- Gesetzliche Abschlussprüfungen von Jahres-/Konzernabschlüssen (UGB/IFRS) nach anderen Rechtsvorschriften von
 - Vereinen (inkl. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen)
 - Privatstiftungen
 - Bundes- und Landesstiftungen
- Freiwillige Abschlussprüfungen von Jahres-/Konzernabschlüssen (inkl. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen), auch von anderen Rechtsträgern (zB Einzelunternehmen)

2. Prüfung von vollständigen Abschlüssen oder Abschlussbestandteilen für einen speziellen Zweck (iSv ISA 800)

- Gesetzlich geregelte Beispielfälle
 - Prüfung von Rechenschaftsberichten von politischen Parteien gemäß § 5 Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)
 - Prüfung von Rechenschaftsberichten von Sozialversicherungsanstalten/Dachverbänden gemäß § 444 ASVG
- Andere Fälle
 - Prüfung von vertraglich speziell normierten Abschlüssen (zB „contractual GAAP“, abweichend von UGB/IFRS)
 - Prüfung von für den Zwecke eines Kapitalmarktprospektes aufgestellten historischen Finanzinformationen („Combined/Carve-out Financial Statements“)

3. Prüfung von einzelnen Finanzaufstellungen oder Bestandteilen (iSv ISA 805)

- Gesetzlich geregelte Beispielfälle
 - Prüfung von sondergesetzlich/behördlich geregelten „Spezialabschlüssen“ (zB 44 Abs 4 BWG – Bericht einer Zweigstelle)
 - Prüfung Eröffnungs-/Schlussbilanzen im Rahmen von Verschmelzungen/Umwandlungen/Einbringungen etc mit gesonderter Berichterstattung
- Andere Fälle
 - Prüfung einzelner Finanzaufstellungen von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen
 - Prüfung „closing-accounts“ im Rahmen von M&A-Transaktionen

- Prüfung einzelner Bilanz-/GuV-Posten von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen (einzeln oder zusammengefasst in Aufstellungen)
 - Forderungen (Wertberichtigungen von Forderungen)
 - Vorräte
 - Verbindlichkeiten
- Prüfung einzelner Kontensalden von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen (einzeln oder zusammengefasst in Aufstellungen)
 - Mitarbeiterboni
 - GF-Gehälter

4. Prüferische Durchsichten von Jahres- und Zwischenabschlüssen (KFS/PG 11)

- Prüferische Durchsicht von
 - Jahresabschlüssen
 - Zwischenabschlüssen

5. Sonstige Prüfungen (KFS/PG 13)

- gesellschaftsrechtliche Prüfungen¹
 - Gründungsprüfung gemäß §§ 25 AktG bzw 6a Abs 4 GmbHG
 - Sacheinlagenprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gemäß § 150 Abs 3 AktG iVm § 25 Abs 2 AktG
 - Sacheinlagenprüfung im Zusammenhang mit Verschmelzungen gemäß § 223 Abs 2 iVm § 150 Abs 3 AktG
 - Umwandlungsprüfung gemäß § 247 Abs 3 AktG
 - Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG
 - Restvermögensprüfung gemäß § 3 Abs 4 SpaltG
 - Verschmelzungsprüfung (§§ 220b AktG bzw 100 Abs 2 GmbHG)
 - Umwandlungsprüfung (§ 2 Abs 3 Z 4 UmwG)
 - Prüfung der Barabfindung nach Gesellschafterausschlussgesetz (§ 6 GesAusG)
 - Prüfung eines Angebotes gemäß § 9 ÜbG
 - Prüfungen gemäß § 2 Abs. 5 KapBG
 - Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten nach § 23 KLRV Universitäten
- Compliance/Gebarung/Vertragsbedingungen
 - Covenants-Bestätigungen (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Working-Capital-Bestätigungen (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Bestätigung Umsatzmieten (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Prüfung von Planungsrechnungen (ISAE 3400)
 - Prüfung ausgelagerter Funktionen (IWP/PE 14)
 - IKS-Prüfungen (IWP/PE 14)
 - Gebarungsprüfungen (soweit geeignete anzuwendende Kriterien existieren)
 - aktienrechtliche Sonderprüfungen (soweit ein geeignete anzuwendende Kriterien existieren)

¹ Im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Prüfungen kann sich die Verpflichtung zur Prüfung von Bilanzen ergeben, sofern die Prüfungshandlungen als Grundlage geprüfte Bilanzen erfordern. Die Berichterstattung zum Ergebnis dieser Prüfung erfolgt allerdings nicht in Form einer gesonderten Berichterstattung iSv § 274 UGB, sondern entweder in einer speziell vorgegebenen Form (zB Umwandlungsprüfung gemäß § 247 Abs 3 AktG), oder erübrigt sich gänzlich.

- Bereich Vereine
 - vereinsrechtliche Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 2 VerG) (KFS/PE 22)
 - Prüfung Voraussetzungen Spendenabzugsfähigkeit (§ 4a Abs. 8 EStG) (KFS/PE 24)
 - Prüfung BMGL Forschungsprämie (§ 108c Abs. 8 EStG)
 - Spendengütesiegel-Prüfungen (Kooperationsvertrag) (KFS/PE 23)
- Börsennotierte Unternehmen/ Corporate Governance
 - Prüfung Corporate Governance-Bericht (§ 96 Abs. 2 AktG) (AFRAC 22)
 - Prüfung Vergütungsbericht (§ 78c AktG)
 - Prüfung Einhaltung C- und R-Regeln gemäß ÖCGK (R-Regel 62)
 - Prüfung nichtfinanzielle Erklärungen / Nachhaltigkeitsberichte (KFS/PE 28)
 - Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements (C-Regel 83 ÖCGK) (AFRAC 19)
 - Prüfung von Pro-forma-Angaben zu Kapitalmarktprospekten (ISAE 3400)
 - Prüfung von Gewinnprognosen zu Kapitalmarktprospekten (ISAE 3420)
 - Prüfung des Berichtes Bundes Public Corporate Governance Kodex
- Sondergesetzliche Bereiche
 - Prüfung Labeling (§§ 78f EIWOG)
 - Prüfung Verschmelzungen Investmentfonds (§ 119 InvFG 2011)
 - Bankprüfungen: Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs 7 BWG (KFS/BA 9)
 - Versicherungsprüfungen: aufsichtlicher Prüfungsbericht gemäß § 264 Abs. 1 VAG (KFS/VU 1)

6. Gutachten

- Eigenständige Beurteilungen/Bewertungen
 - Gutachten zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1)
 - Gutachten zur Fortbestandsprognose gemäß § 26 URG
 - Gutachten zur Plausibilität oder vergleichbare Bestätigungen zu den Annahmen eines Business Plans
 - Bestätigungen zur wirtschaftlichen Lage/Entwicklung des Unternehmens
 - aktienrechtliche Sonderprüfungen (je nach Auftrag)
- „Prüfungen“/„Untersuchungshandlungen“, die die Kriterien zum Auftragsgegenstand/zu anzuwendenden Kriterien von PG 13/14 nicht erfüllen
- „Gutachtliche“ Teil-/Leistungen (mit diesbezüglicher Berichterstattung) im Rahmen anderer Auftragsarten
 - Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Förderprüfung AWISTA
 - Gutachtliche Tätigkeiten nach dem Energieeffizienzpakt
- Bestätigungen von Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit dem Förderungsprogramm Beschäftigungsbonus
- Bestätigung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Güterbeförderungsunternehmen gemäß § 3 Abs. 1 BZG-VO
- Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gemäß §§ 153b Abs. 4 Z 4 und 153f Abs. 5 BAO
- Gutachtliche Bestätigung gemäß § 4 Abs. 9 AltFG zu den Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AltFG (Informationsblatt)

7. Vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)

- Covenants-Bestätigungen
- EBIT-Bestätigungen betreffend KV-Einmalzahlungen
- Förderbestätigungen (Investitionsförderungen, Aufwandszuschüsse, EU-Förderprüfungen, AWISTA)
- Comfort Letter
- Bestätigung ÖKB-Exportfinanzierungsverfahren
- Untersuchungshandlungen zu einzelnen internen Kontrollen
- Untersuchungshandlungen zur Einhaltung von Gebarungsgrundsätzen
- Untersuchungshandlungen zu einzelnen Kontensalden von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen
- aktienrechtliche Sonderprüfungen (je nach Auftrag)
- Bestätigung Berechnung Umsatzmieten
- Umsatzbestätigung Reisebürosicherungs-VO

AUSNAHME: „einfache“ Bestätigungsleistungen (zB „Umsatz-Certificates“)

8. Sonderfälle:

a) Beispiele zu Praxisfällen mit unterschiedlicher Zuordnungsmöglichkeit je nach vereinbartem Auftragsgegenstand

- Gebarungs“prüfungen“
- IKS-„Prüfungen“
- aktienrechtliche Sonder“prüfungen“
- „Prüfung“ einzelner Kontensalden
- ...

b) Unterstützungsleistungen als Teilbereichsprüfer im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen

Die Unterstützungsleistungen als Teilbereichsprüfer im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen richten sich nach den Vorgaben des Konzernabschlussprüfers und müssen nicht formal einzelnen Auftragsarten zugeordnet werden.